

Abstimmung vom 29.9.1895

Kein Staatsmonopol gegen die Gefahren des gelben Phosphors

Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch Zusatzbestimmungen betreffend die Einführung des Zündhölzchen-monopols

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Kein Staatsmonopol gegen die Gefahren des gelben Phosphors. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 82–83.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern, www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Bereits 1877 macht die medizinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern den Gesetzgeber auf die Gefahren der Zündhölzchenindustrie aufmerksam, die seit Anfang der 1870er-Jahre insbesondere im Berner Oberland im Gebiet Frutigland entstanden ist. Zum einen birgt der in der Produktion verwendete gelbe Phosphor wegen seiner leichten Entzündbarkeit ein Brandrisiko, vor allem aber kann er bei den mit ihm in Kontakt kommenden Arbeitern zur tödlichen Phosphornekrose führen. Ein Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren kommt zum Schluss, dass «den rund 600 Arbeitern der 26 Zündholzfabriken, wovon rund 20 Prozent Kinder waren, nur mit einem Verbot des gelben Phosphors geholfen werden könne» (Fischer 1996: 191).

Doch ein erstes gesetzliches Verbot des gelben Phosphors, das 1881 in Kraft tritt, belebt vor allem den Schmuggel und die Geheimproduktion, weil sich die als «allumettes fédérales» bezeichneten Ersatzprodukte als besonders feuergefährlich erweisen. Das Parlament hebt hierauf das Verwendungsverbot schon im Sommer 1882 in einem neuen Gesetz wieder auf. Nachdem die Phosphornekrose weiterhin ein Problem bleibt, raten die Fabrikinspektoren 1886 erneut zu einem Verbot oder zu einem staatlichen Monopol. Aufgrund eines neuen Auftrags des Nationalrates leitet der Bundesrat schliesslich 1891 seine Vorlage für ein staatliches Zündhölzchenmonopol dem Parlament zu – trotz rückläufiger Beschäftigungszahlen in den Zündholzfabriken. Eine Produktion mit gelbem Phosphor schliesst er dabei aus.

Die eidgenössischen Räte schliessen sich dem Ansinnen des Bundesrates nach ausgedehnten Verhandlungen und teils heftiger Gegenwehr an, wenn auch nur knapp: Der Nationalrat stimmt dem Verfassungsartikel mit 68 gegen 56 Stimmen zu, der Ständerat mit 21 gegen 17.

GEGENSTAND

Der neue Art. 34ter BV lautet: «Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliesslich dem Bunde zu.» Die Details soll das Gesetz regeln.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die grossen Parteien sind geteilter Meinung. Die Freisinnigen (unter Führung ihres zuständigen Bundesrates Adolf Deucher), die Sozialdemokraten, die Demokraten, der Grütliverein sowie die katholischen Männerund Arbeitervereine unterstützen das Monopol, «während die Konservativen und die Welschen rege Opposition» machen (Funk 1925: 92), ebenso der Eidgenössische Verein (NZZ vom 13.9.1895). Im Kanton Bern treten «fast alle Tagesblätter und alle Führer» für die Vorlage ein (Funk 1925: 93).

Den konservativen Gegnern geht das Monopol zu weit. Das Vaterland (vom 10.9.1895) vertritt die Auffassung, «dass Monopole nicht eingeführt werden sollen, so lange nicht unabweisliche fiskalische oder humanitäre Rücksichten ihre Einführung gebieten [...] für das Zündhölzchenmonopol

ist dieser Beweis bisher nicht erbracht worden». Wirksamer seien eine strikte Importkontrolle und ein Verkaufsverbot.

Die Befürworter argumentieren hauptsächlich humanitär und appellieren «an alle Menschenfreunde», zugunsten jener «Unglücklichen, welche ihren kargen Lebensunterhalt nicht anders sich verschaffen können, als mit Hülfe einer Arbeit, welche sie auch allem körperlichen Elend preisgiebt» (NZZ vom 14.9.1895). Der Bund sei in der Lage, die gefährliche und heruntergekommene Zündhölzchenindustrie wieder nutzbar zu machen, die Gefahren zu beseitigen und Zündhölzchen von guter Qualität herzustellen. Seien die Produktionsmittel in wenigen staatlichen Fabriken gebündelt, so verschwände auch der Anreiz zu illegaler Produktion. Die bestehenden Gewerbe könnten dabei geschont werden, und die Kosten des Staats blieben erträglich. Den Vorwurf der Bereicherungsabsicht weisen die Verfechter des Monopols weit von sich.

ERGEBNIS

Für das Zündhölzchenmonopol des Bundes stimmen 43,2% der Stimmenden und 6 3/2 Stände. Sämtliche französischsprachigen und alle katholisch dominierten Kantone ausser Zug lehnen die Vorlage ab, die Westschweiz ausser Genf mit weniger als 10% Jastimmen. Das deutlichste Ja kommt mit 81,7% aus Basel-Stadt, und auch in der übrigen Deutschschweiz stimmen vor allem städtische Bezirke zum Teil gegen den kantonalen Trend mit Ja-Mehrheiten ähnlicher Grössenordnung zu. Dies gilt für Luzern und St. Gallen ebenso wie für Biel und Bern. Auch im annehmenden Kanton Zürich ist die Zustimmung in der Kantonshauptstadt und in Winterthur höher als im Umland. Der stark betroffene Bezirk Frutigen lehnt das Monopol ebenfalls ab.

QUELLEN

BBI 1891 V 413; BBI 1895 II 647. NZZ vom 13.9. und 14.9.1895; Vaterland vom 10.9. und 28.9.1895. Fischer 1996; Funk 1925: 90–94.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.